



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Mohn Media Mohndruck GmbH  
Carl-Bertelsmann-Straße 161 M  
33311 Gütersloh

30. November 2016

Seite 1 von 21

Aktenzeichen  
700-53.0030/16/5.1.1.1  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de  
Zimmer:  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1679

## Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Rotationsdruck-Anlage durch Errichtung und Betrieb der Rotationsdrucklinie FO 58

### I. Tenor

Auf den Antrag vom 22.09.2016 (Eingang am 29.10.2016) wird aufgrund der §§ 16/6/19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)\* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 5.1.1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

### Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlagen zum Bedrucken von Papierbahnen mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen erteilt.

### Gegenstand der Genehmigung

- a) Demontage der Rotationsdrucklinien FO 27 und FO 31,
- b) Errichtung und Betrieb einer Rotationsdrucklinie Typ MAN Roland AG Lithoman IV [FO 58].

### Standort:

Carl-Bertelsmann-Straße 161 M, 33311 Gütersloh,  
Gemarkung Gütersloh, Flur 66, Flurstück 742.

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf  
Helaba  
Konto Nr. 1 683 515  
BLZ 300 500 00  
IBAN DE5930050000001683515  
BIC WELADED3



## Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

### Größen- / Leistungsmerkmal

Mineralölverbrauch der gesamten Anlage 1047,93 kg / h.

### Kapazität der Rotationsdrucklinie FO 58

Leistung: 50.000 Exemplare / h.

Lösemittelverbrauch: 77,63 kg / h Mineralöl.

### Einsatzstoffe (emissionsrelevant)

- Heatset-Farbe mit Mineralöl als Lösemittel.
- Erdgas.

### Betriebszeiten

- Ganzjährig 24 Stunden pro Tag.

## Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Die Abgase der Rotationsdruckanlage FO 58 sind an der Entstehungsstelle vollständig zu erfassen, der systemintegrierten Abgasreinigungsanlage zuzuführen und anschließend über die Emissionsquelle K 27 abzuleiten.

Die abgeleiteten Emissionen der im Abgas der Rotationsdruckanlage enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe dürfen folgende Massenströme bzw. Massenkonzentrationen bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 18 %, nach Maßgabe der Nrn. 2.4 bis 2.9 und 5.1.2 und 5.2.4 TA Luft nicht überschreiten:

- $\text{NO}_x$  : 0,10 g / m<sup>3</sup><sub>N</sub>
- CO : 0,10 g / m<sup>3</sup><sub>N</sub>
- Gesamtkohlenstoff C<sub>ges</sub> 10 mg / m<sup>3</sup>.

Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt bleiben.

## Hinweise

Die Rotationsdruckmaschinen ist folgender Nr. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

- Nr. 5.1.1.1:  
Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) als organische Lösungsmittel enthalten und die Lösungsmittel unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen keine höhere Flüchtigkeit aufweisen, von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Im-



prägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr.

## Konzentrationswirkung

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 des BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Antragsunterlagen
- III. Anlagedaten
- IV. Nebenbestimmungen
- V. Begründung
- VI. Verwaltungsgebühr
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung
- VIII. Hinweise
- IX. Anlagen:
  - A. Auflistung der Antragsunterlagen
  - B. Anlagedaten
  - C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen

## II. Antragsunterlagen

Die im Abschnitt IX Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor– aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

## III. Anlagedaten

Die Änderung der Anlage zum Bedrucken von Papierbahnen mit Rotationsdruckmaschinen wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im Abschnitt IX Anlage B dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

## IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher-



zustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß. § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

#### **A) Befristung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

#### **B) Bedingungen**

- 1) Mit der Bauausführung darf - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle sowie einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - erst begonnen werden, wenn die geprüften statischen Nachweise einschließlich des Prüfberichtes für den betreffenden Bauabschnitt auf der Baustelle dem Kreis Gütersloh vorliegen.

#### **C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold**

##### **Allgemeine Auflagen**

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

#### **D) Auflagen der Bezirksregierung Detmold**

##### **Allgemeine Auflagen**

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.



- 2) Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

## Luftreinhaltung

- 3) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Rotationsdrucklinie FO 58, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlagen an der Emissionsquelle K 27 eingehalten werden.

- 3.1 Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie DIN EN 15259 (Januar 2008 bzw. Nachfolgenorm) einzurichten.  
Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- 3.2 Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen (zum Beispiel Reinigungen, An- und Abfahrvorgängen). Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde nicht unterschreiten; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. (Nr. 5.3.2.2 TA Luft).
- 3.3 Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (jeweils geltende Richtlinien und Normen des VDI- / DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“) sowie unter Beachtung der in Nr. 8.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.
- 3.4 Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- 3.5 Über das Ergebnis der Messungen ist ein entsprechender Messbericht mit Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu erstellen. Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet [veröffentlicht](#).



- 3.6 Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.  
Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen).  
Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.
- 3.7 Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichtes der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) unmittelbar und innerhalb von acht Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Hinweis:

Die in Deutschland nach § 29b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige ReSyMeSa“ erfasst und im Internet zu [finden](#).

- 4) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im gereinigten Abgas der Anlage FO 58 entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen
- 5) Bei den Messungen unter Ziffer 3) ist die optimale Reaktionstemperatur der Abgasreinigungseinrichtung zu ermitteln und zu dokumentieren.
- 6) Die Rotationsdrucklinie FO 58 ist mit dem zugehörigen Trockner und der Abgasreinigungseinrichtung so zu verriegeln bzw. zu steuern, dass erst nach Erreichen der ermittelten, optimalen Reaktionstemperatur ein Farbauftrag erfolgen kann.
- 7) Für die Abgasreinigungseinrichtung der Rotationsdrucklinie FO 58 ist ein Wartungsvertrag mit der Herstellerfirma oder einer anderen Fachfirma abzuschließen, der eine jährliche fachkundige Wartung umfasst.
- 8) Die Abgasreinigungseinrichtung der Rotationsdrucklinien FO 58 ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben der VDI-Richtlinie zu Prozess- und Gasreinigungstechniken, hier: VDI 2442 „Verfahren und Technik der thermischen Abgasreinigung“ zu betreiben und zu unterhalten.



## Immissionsbegrenzungen

- 9) Die Prognose von Schallemissionen der DEKRA Automobil GmbH vom 24.06.2016, Projektnummer 553004702-B01 ist einschließlich der darin empfohlenen Maßnahmen zur Minderung der Geräuschimmissionen verbindlicher Bestandteil des genehmigten Vorhabens. Die Ausführung und Anordnung der Baulichkeiten, die Anordnung der Schallquellen sowie die schalltechnisch relevanten Eingangsdaten dürfen nicht von der dem Gutachten zugrunde liegenden Planung abweichen.
- 10) Die Druckmaschine FO 58 muss in geeigneter Weise gekapselt werden, so dass in der Halle 2 b ein Geräuschinnenpegel im Bereich der Dachfläche von  $L_{WATEq} \leq 80$  dB(A) eingehalten wird.
- 11) Rauchwärmeabzugshauben im Bereich der Halle 2 b sind während der Nachtzeit geschlossen zu halten.
- 12) Der Schalleistungspegel an der Kaminmündung (K 27) darf bei Betrieb der Rotationsdrucklinien FO 58 den Wert von  $L_{WAeq} \leq 72$  dB(A) nicht überschreiten.
- 13) Die Kühltürme werden auf der Dachfläche aufgestellt. An den Öffnungen der Kühltürme, bestehend aus Lufteintrittsöffnung und Luftaustrittsöffnung, ist ein Gesamtschalleistungspegel von HT:  $L_{WAeq} \leq 78$  dB(A) und NT:  $L_{WAeq} \leq 78$  dB(A) einzuhalten. Die Kühltürme sind unter Dach zu installieren, so dass lediglich die Luft-Eintritts- und Luft-Austritts-Öffnungen aus der Dachfläche ragen.
- 14) Die Zu- und Abluftöffnungen für die Maschineneinhausung sind über Dach zu führen. Es ist ein Schalleistungspegel von jeweils  $L_{WAeq} \leq 68$  dB(A)/ Öffnung einzuhalten.
- 15) Einzeltöne und sogenannte Schwebungseffekte sind zu vermeiden.
- 16) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Rotationsdruck-Anlagen FO 58, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die festgelegten Schalleistungspegel an den genannten Öffnungen eingehalten werden.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen können.
- Es darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
- Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.



## Abwasser

- 17) Die Einleitung von produktionsspezifischem Abwasser wie zum Beispiel Farbabwasser oder ähnliches aus dem Bereich der beantragten Rotationsdruckmaschine FO 58 ohne angepasste wasserrechtliche Erlaubnis ist untersagt.  
Wird eine Einleitung angestrebt, ist eine Einleitungserlaubnis gemäß § 59 Landeswassergesetz [LWG] und eine Anlagengenehmigung nach § 57.2 Landeswassergesetz [LWG] bei der Bezirksregierung Detmold zu beantragen.
- 18) Hinsichtlich des anfallenden Absalz-Abwassers aus dem Kühlkreislauf der FO 58 ist der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.1, eine formlose Anzeige mit Angabe von Mengen und Zusammensetzung sowie einer aktuellen Analytik analog den Vorgaben des Anhangs 31 der Abwasserverordnung [AbwVO] vorzulegen, um diesen Teilstrom in den Umfang der bestehenden Einleitungserlaubnis der Unteren Wasserbehörde der Stadt Gütersloh vom 20. Dezember 2006, Aktenzeichen 4.4.1.1.09.31.986, mit auf zu nehmen.  
Diese Einleitungserlaubnis ist bis zum 31. Dezember 2016 gültig und muss bei Bedarf frühzeitig bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.1, neu beantragt werden.

## Wassergefährdende Stoffe

- 19) Hinsichtlich der einzuhaltenden Regeln der Technik sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und der VAWS / AwsV in Verbindung mit den Ausführungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten.
- 20) Alle der VAWS / VwS unterliegenden Anlagen und Einrichtungen müssen nach den Anforderungen der des § 3 VAWS / VwS beschaffen sein und betrieben werden.
- 21) Schadensfälle und Störungen an der Anlage zum Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich neben der Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde als auch der für die Gewässeraufsicht zuständigen Unteren Wasserbehörden beim Kreis Gütersloh anzuzeigen.

## E) Auflagen und Hinweise der Stadt Gütersloh

- 22) Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil dieser Genehmigung.
- 23) Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- 24) Baustoffe, die nach der Verarbeitung oder dem Einbau leicht entflammbar sind, dürfen bei der Errichtung bzw. Änderung baulicher Anlagen nicht verwendet werden. (§ 17 Absatz 2 Bauordnung Nordrhein-Westfalen [BauO NRW]).



- 25) Es ist eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn bzw. bei Wechsel namentlich zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Ausführung der Arbeiten am Sonderbau beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.
- 26) Grundlage der Prüfung der technischen Anlagen und der wiederkehrenden Prüfungen von Sonderbauten ist die Prüfungsverordnung (PrüfVO NRW) vom 24. November 2009. Die Antragstellerin ist verpflichtet, alle tatsächlich prüfpflichtigen Anlagen und Einrichtungen des Brandschutzes vorgenannter Verordnung aufzulisten, Prüfungen auszuweisen und spätestens im Rahmen der Schlussabnahme, das heißt, vor Inbetriebnahme, mängelfreie Prüfberichte der Gewerke vorzulegen
- 27) Die Antragstellerin hat den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. (§ 75 Absatz 7 BauO NRW).
- 28) Das Brandschutzkonzept Nr. 08BI-0008G-He/II/Zi/HW des Sachverständigenbüros HHP West ist in seiner vorliegenden Ersten Fortschreibung mit Datum vom 18. August 2016 vollständig umzusetzen.
- 29) Zu Punkt 4.11 im Brandschutzkonzept:  
Das Konzept der halbstationären Löschanlagen („Rollenlager in der Druckereihalle“, „Schutz der Technikbühne“ und „Farblagerung oberhalb der Technikbühne“ ist frühzeitig, das heißt, im Rahmen der Anlagenkonzeptionierung mit der Brandschutzstelle Gütersloh, abzustimmen.
- 30) Die Führungsmittel der Feuerwehr, so Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 und die Laufkarten der Brandmeldeanlage sind entsprechend der geänderten Gebäudestruktur unter Berücksichtigung der neuen Anlagentechnik zu aktualisieren.
- 31) Das Brandschutzkonzept ist der Stadt Gütersloh in zweifacher Ausfertigung zuzustellen.

## V. Begründung

### 1.

Mit Antrag vom 20. Juni 2016, eingegangen am 12. Juli 2016, hat die Mohn Media Mohndruck GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Bedrucken von Papierbahnen mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich Trocknungsanlagen durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.



Dieses Vorhaben ist nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) und Nr. 5.1.1.1 G E des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig; es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

## **Verfahrensablauf**

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Neunten Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) durchgeführt.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 5.1.1.1 G E des Anhangs 1 der Vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung aufgeführt. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Das Vorhaben wurde am 01. August 2016 in den ortsüblichen Tageszeitungen „Westfalenblatt“ und „Neue Westfälische“ und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 08. August 2016 bis einschließlich 07. September 2016 bei der Bezirksregierung Detmold und der Stadt Gütersloh, Bauordnungsamt, zur Einsichtnahme aus. Bis zwei Wochen nach der Auslegungsfrist (bis zum 21. September 2016) konnten etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Während der Auslegung wurden von der Antragstellerin Ergänzungen und Nachträge zu den Antragsunterlagen nachgereicht. Von der öffentlichen Auslegung dieser Unterlagen wurde gemäß § 8 Absatz 2 der Neunten Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) abgesehen, da weder das Konzept der Anlage geändert wurde, noch daraus bisher nicht bekannt gemachte Umstände zu entnehmen waren, die für Belange Dritter erheblich sein können.

In der Einwendungszeit sind 89 Einwendungen eingegangen.

Diese während der Einwendungsfrist eingegangenen Einwendungen wurden während des Erörterungstermins in dem Ratssaal des Rathauses Gütersloh am 26. Oktober 2016 mit den anwesenden Einwendern, dem Antragsteller und den betroffenen Behörden ausführlich erörtert. Hierüber wurde ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar



a) der Stadt Gütersloh (Bauplanung / Bauordnung / Brandschutz)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- b) Dezernat 52 (Abfallwirtschaft/ Bodenschutz)
- c) Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- d) Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- e) Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / VAWS)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Die erhobenen Einwendungen und die während der öffentlichen Erörterung gewonnen Erkenntnisse wurden bei der Entscheidung sowie bei der Formulierung des Genehmigungsbescheides mit seinen Auflagen und Nebenbestimmungen berücksichtigt.

### **Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplans der Stadt Gütersloh, Nr. 167 „Carl-Bertelsmann-Straße / Stadtring Sundern“. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als Industriegebiet im Sinne des § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, bauplanungsrechtliche Belange stehen somit nicht entgegen.

### **Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzes**

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der VAWS geprüft. Für das Vorhaben ist das BVT-Merkblatt „Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmittel“ zur Beurteilung heranzuziehen. Die entsprechend § 12 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für IED-Anlagen anzuwendenden BVT-Schlussfolgerungen liegen noch nicht abschließend vor, sodass die Emissionsbegrenzungen der TA Luft weiterhin gültig sind (Vollzugsempfehlungen beschränken sich auf Anlagen zur Lackierung von Flugzeugen).



## Ausgangszustandsbericht (AZB)

Um sicherzustellen, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt, muss der Stand der Boden- und Grundwasserverunreinigung in einem Bericht über den Ausgangszustand festgehalten werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und Betrieb der Rotationsdrucklinie FO 58 wurde geprüft, inwieweit es einer weiteren Fortschreibung des vorliegenden Ausgangszustandsberichtes der Wessling GmbH vom 10. Februar 2015 – Projekt Nr.: CAL-140578 (siehe a. Genehmigungsverfahren FO57) und der Ersten Fortschreibung des AZB der Wessling GmbH vom 04. Februar 2016 – Projekt Nr.: CAL-140578 (siehe a. Genehmigungsverfahren FO56) bedarf.

Kriterien hierfür sind z. B. wenn mit der Änderung erstmals neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird, Ergänzungen oder Änderungen von Sicherheitsdatenblättern dazu führen das Stoffe oder Gemische als relevante gefährliche Stoffe einzustufen sind oder relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Fortschreibung des AZB erforderlich ist.

## Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV C) Nummern 20 bis 22 enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

## Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen



## VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 Gebührengesetz Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07. November 2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten ( siehe [hier](#) ).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(CB)



## VIII. Hinweise

### A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
- 2) Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.



- 4) Wurde auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

### **C) Abfallwirtschaftliche / Bodenschutzrechtliche Hinweise**

- 1) Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung (z. B. Verfärbungen, Gerüche etc.) festgestellt, ist dieses unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).  
Alle ggf. erforderlichen Folgemaßnahmen sind bei solchen Feststellungen kurzfristig mit der zuständigen Fachbehörde (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52) abzustimmen.
- 2) Schadensfälle beim Umgang mit wasser- oder bodengefährdenden Stoffen sind unverzüglich der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, zu melden (Anzeige- und Mitteilungspflichten gem. §§ 2 und 3 Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung).
- 3) Sofern bei einem solchen Schadensfall relevante Stoffmengen trotz Rückhalteeinrichtungen, Eigenkontroll-, Überwachungs- und Schutzmaßnahmen in den Boden bzw. das Grundwasser eingetragen wurden, sind umgehend geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Weiterhin sind durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durch gezielte Boden- und Grundwasseruntersuchungen das Ausmaß des Schadens sowie die Auswirkungen auf die Schutzgüter zu ermitteln.
- 4) Der Ausgangszustandsbericht für die Rotationsdruckanlage ist bei relevanten Veränderungen der Anlage oder Anlagenteile z.B. im Rahmen von Änderungs-Genehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, beispielsweise wenn:
- mit der Änderung erstmals neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
  - eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
  - Ergänzungen oder Änderungen von Sicherheitsdatenblättern dazu führt das Stoffe oder Gemische als relevante gefährliche Stoffe einzustufen sind,
  - relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.



- 5) Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)) der jeweiligen Zuordnung ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- 6) Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) zu verwenden.
- 7) Gemäß § 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I Seite 212)) sind Erzeuger von Abfällen verpflichtet ein Register zu führen. Das Register ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb erzeugten und anfallenden Abfälle beinhalten.

#### **D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise**

- 1) Bis zur Aufnahme der Tätigkeiten an der Rotationsdruckmaschine FO58 ist die vorhandene Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG zu aktualisieren.  
Es ist ausreichend, die Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung und der Dokumentation nur auf die zu ergänzenden Gefährdungen bzw. Veränderungen im Betrieb zu beziehen. (§§ 5,6 ArbSchG / § 3 BetrSichV / § 6 GefStoffV).
- 2) Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen ausreichende und angemessene Informationen anhand der Gefährdungsbeurteilung in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen über
  - a) vorhandene Gefährdungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln einschließlich damit verbundener Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung,
  - b) erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregelungen und
  - c) Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und zur Ersten Hilfe bei Notfällen.

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten vor Aufnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln tätigkeitsbezogen anhand der Informationen nach Satz 1 zu unterweisen. Danach hat er in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, weitere Unterweisungen durchzuführen. Das Datum einer jeden Unterweisung und die Namen der Unterwiesenen hat er schriftlich festzuhalten. (§12 BetrSichV).

- 4) Lärmbereiche im Sinne der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 06.03.2007 sind ab einem Lärmexpositionspegel von 85 dB(A) zu kennzeichnen. Beschäftigte müssen hier Gehörschutzmittel tragen und ihr Gehör ist durch regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen zu überwachen. Übersteigt die Lärmbelastung 85 dB(A), muss der Unternehmer ein Lärm-minderungsprogramm ausarbeiten und durchführen



- 5) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage des Ergebnisses der Substitutionsprüfung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vorrangig eine Substitution durchzuführen. Er hat Gefahrstoffe oder Verfahren durch Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse oder Verfahren zu ersetzen, die unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht oder weniger gefährlich sind (§ 7 Absatz 3 GefStoffV).

#### **E) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise**

- 1) Die mit dem Vollzug der Landesbauordnung beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und baulichen Anlagen einschließlich der Wohnung zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. (§ 81 Absatz 4 BauO NRW)
- 2) Vorsätzlich oder fahrlässig gegen die baurechtlichen Vorschriften begangene Ordnungswidrigkeiten ziehen für die am Bau Beteiligten Bußgeldverfahren nach sich. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Absatz 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Abgeschlossen



## IX. Anlagen

### Anlage A: Antragsunterlagen

Nummer	Inhalt
1	Anschreiben
2	Inhaltsantrag <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzeichnis der Antragsunterlagen</li> <li>• Antrag: Formular 1 B, Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG</li> <li>• Anlagedaten aller Rotationen</li> <li>• Übersicht der bisher erteilten Genehmigungen</li> </ul>
3	Topographische Karte <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lageplan Mohn Media – Technikgelände M 1:2.500</li> </ul>
4	Bauvorhaben <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauantrag</li> <li>• Brandschutzkonzept</li> <li>• Bescheinigung Arbeitssicherheit</li> <li>• Bescheinigung Werkfeuerwehr</li> </ul>
5	Anlagenbeschreibung FO 58 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teil A Rotationsdruckmaschine</li> <li>• Teil B Trockner</li> <li>• Verbrauch Mineralöl aller Druckmaschinen</li> <li>• Ermittlung des Lösemitteldurchsatzes an der Offsetrotation FO 58</li> <li>• Stoffbilanz</li> <li>• Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2</li> <li>• Technische Daten, Formular 3</li> <li>• Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4</li> <li>• Quellenverzeichnis der gesamten Anlage, Formular 5</li> <li>• Abgasreinigung, Formular 6</li> </ul>
6	Schematische Darstellung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auflistungsplan aller Rotationen inklusive TNV-Anlagen</li> <li>• Fließschema FO 58</li> </ul>
7	Maschinenaufstellungsplan FO 58 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische Zeichnung Grundriss Halle</li> <li>• Technische Zeichnung Seitenansichten</li> </ul>
8	Immissions- / Nachbarschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schalltechnische Untersuchung</li> <li>• Zertifikat Fachkundelehrgang Immissionsschutzbeauftragter</li> <li>• Darstellung Immissions- / Nachbarschutz</li> </ul>
9	Herkunft und Verbleib der Reststoffe <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung Ver- und Entsorgung Hilfsstoffe</li> <li>• EG-Schulungsnachweis des Gefahrschutzbeauftragten</li> <li>• Bestätigung Entsorgungsdienstleistung</li> </ul>



Nummer	Inhalt
10	<p data-bbox="384 383 655 416">Sonstige Unterlagen</p> <ul data-bbox="432 423 1310 616" style="list-style-type: none"><li data-bbox="432 423 1310 456">• Zertifikat Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001</li><li data-bbox="432 463 1015 497">• Bestellung des Brandschutzbeauftragten</li><li data-bbox="432 504 1294 537">• Darstellung Arbeitsschutzrechtliche Bedingungen Mohn Media</li><li data-bbox="432 544 783 577">• Sicherheitsdatenblätter</li><li data-bbox="432 584 916 618">• Stellungnahme Explosionsschutz</li></ul>
11	<p data-bbox="384 629 767 663">Wasserrechtliche Unterlagen</p> <ul data-bbox="432 669 1374 1099" style="list-style-type: none"><li data-bbox="432 669 1350 741">• Teilnahmebescheinigung Weiterbildung für den Betriebsbeauftragten Gewässerschutz</li><li data-bbox="432 748 1115 781">• Formularsatz für die Abwasser – Abfallwirtschaft</li><li data-bbox="432 788 1355 822">• Prüfbescheinigungen und Prüfzeugnisse unterirdischer Lagertanks</li><li data-bbox="432 828 1374 900">• Technische Zeichnung Mohn Media Tankanlage für Isopropanol und Waschmittel</li><li data-bbox="432 907 1299 978">• Technische Zeichnung Anordnung der Trennwände und Dome 100 m<sup>3</sup> Tank</li><li data-bbox="432 985 799 1019">• Prüfberichte nach VAWS</li><li data-bbox="432 1025 852 1059">• Leckanzeiger Lagertank 2 A</li><li data-bbox="432 1066 940 1099">• DEKRA Gutachten Sun Druckfarbe</li></ul>

Abgeschlossen



## Anlage B: Anlagendaten

Die Anlage zum Bedrucken von Papierbahnen mit Rotationsdruckmaschinen erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der Vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

./.

Abtschritt



## Anlage C: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kurzbezeichnung	
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW Seite 255 / SGV. NRW 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nummer 26 / 1998, S. 503)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW S. 274 / SGV. NRW 77)